

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Industrie- und Gewerbeaufsicht

Rain 53, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 16 60

arbeitszeit@ag.ch

1. Februar 2019

Bedingungen für die Bewilligung von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 / 19 ArG unter folgenden Bedingungen erteilt und ist im Betrieb anzuschlagen oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben (Art. 47 ArG):

- Einverständnis:** Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne deren Einverständnis nicht zu Nacht- bzw. Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 bzw. Art. 19 Abs. 5 ArG).
- Lohnzuschlag:** Den Arbeitnehmenden ist bei Beschäftigung im Nachtzeitraum ein Lohnzuschlag von min. 25 Prozent (Art. 17b Abs. 1 ArG) bzw. im Sonntagszeitraum von min. 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- Maximale Arbeitszeit:** Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitnehmenden neun Stunden nicht überschreiten; sie muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen (Art. 17a Abs. 1 ArG).
- Maximale Arbeitstage pro Woche:** Muss am Sonntag gearbeitet werden, dürfen die Arbeitnehmenden nicht mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV 1).
- Freier Sonntag und Ersatzruhe:** Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden ergeben (Art. 20 ArG und Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- Tägliche Ruhezeit:** Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
- Höchstarbeitszeit:** Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchststarbeitszeit. In Wochen, in denen ein oder mehrere den Sonntagen gleichgestellte gesetzliche Feiertage auf einen Werktag fallen, an dem die Arbeitnehmenden üblicherweise zu arbeiten haben, wird die wöchentliche Höchststarbeitszeit anteilmässig verkürzt (Art. 9 Abs. 1 ArG sowie Art. 23 ArGV 1).
- Pausen:** Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
¼ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden,
½ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.
Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen. Entsteht vor oder nach einer Pause eine Teilarbeitszeit von mehr als 5½ Stunden, so ist für diese eine zusätzliche Pause gemäss Artikel 15 des Arbeitsgesetzes zu gewähren. Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 ArGV 1).